

AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG

Verf - 300821/14 - ZA

A-4010 Linz, Klosterstraße 7

DVR.0069264

Linz, am 22. März 1999

Bearbeiterin: Mag. Zahradnik-Uebe

Tel.: (0732) 7720-1173

Fax: (0732) 7720-1668

E-mail: verf.post@ooe.gv.at

288/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	83-GE/19-08
Datum:	30. März 1999
Verteilt	31.3.99

REPUBLIK ÖSTERREICH PARLAMENTS-DIREKTION	
Eingel.	1999-03-29
Zl.	MO10.000/17-L1.1/99
Bl.	

An die

Parlamentsdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

ThureRef

1. Kopien FOI Prudner apKuuV
2. EINLEGEN

L 1

You 30.3.99

Eherechts-Änderungsgesetz 1999 - EheRÄG 1999; Re-
gierungsvorlage - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung hat im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu dem vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozessordnung geändert werden (Eherechts-Änderungsgesetz 1999 - EheRÄG 1999), folgenden gewichtigen Einwand aufgezeigt:

Zu § 68a EheG:

Nach dieser Bestimmung wäre es möglich, dass ein alleinschuldig Geschiedener vom früheren Ehepartner einen nach dessen Lebensbedarf angemessenen Unterhalt erhält.

Im Gegensatz dazu spricht § 68 Ehegesetz (Scheidung bei geteiltem Verschulden) lediglich von der Leistung eines "Beitrages" zum Unterhalt des anderen. Nach der Rechtsprechung darf dadurch die Höhe des angemessenen Unterhalts nicht erreicht werden.

Dies hat zur Folge, dass ein alleinschuldig Geschiedener eine höhere Unterhaltsleistung bekommen kann als derjenige, dessen Ehe nach § 68 Ehegesetz geschieden wird.

Mit freundlichen Grüßen!

1 Beilage

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. die Abteilung Jugendwohlfahrt